Beschreibung des UC ESG Goods for Life Strategy Index

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmenbedingungen für den UC ESG Goods for Life Strategy Index dar. Diese kann nach dem heutigen Datum von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen.

Der UC ESG Goods for Life Strategy Index (WKN: A2P3UE / ISIN: DE000A2P3UE9) (der "**Index**") ist ein von der UniCredit S.p.A.[1] (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und nach Maßgabe der in dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") festgelegten Regeln zusammengestellter, berechneter und veröffentlichter Index.

Teil A. - Definitionen

"**Absicherungsgeschäfte**" bezeichnet Geschäfte oder Transaktionen, die die Emittentin mit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus auf den Index bezogenen Finanzprodukten abschließt.

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Basisindex**" ist der UC ESG Goods for Life (Performance) Index (WKN A2P3UD / ISIN DE000A2P3UD1 / Bloomberg QUIXG4LR <Index>), der vom Indexsponsor festgelegt und berechnet wird.

"**Basisindexberechnungstag**" ist jeder Tag, an dem ein Wert des Basisindex veröffentlicht wird.

"**Basisindexbeschreibung**" ist die Beschreibung des Basisindex. Die Basisindexbeschreibung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

"**Basisindexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Basisindex, der von der Indexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Basisindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Basisindexberechnungstag berechnet wird.

"**BIW(t_j)**" ist der Basisindexwert am Indexbewertungstag t_j.

"**BIW(t_{j-1})**" ist der Basisindexwert am Indexbewertungstag t_{j-1}.

"**BIW(t_{j-2})**" ist der Basisindexwert am Indexbewertungstag t_{j-2}.

"**BIW(t_{j-p-2})**" ist der Basisindexwert am Indexbewertungstag t_{j-p-2}.

"**BIW(t_{j-p-3})**" ist der Basisindexwert am Indexbewertungstag t_{j-p-3}.

"**Dynamische Allokation**" ist die in *Teil C. - II. Dynamische Allokationsregeln* dieser Indexbeschreibung definierte Dynamische Allokation.

"**Emittentin**" ist ein mit dem Indexsponsor verbundenes Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz), das Emittentin von auf den Index bezogenen Finanzprodukten ist.

"**Geldmarktindex**" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der vom Indexsponsor festgelegt und berechnet wird.

"**Geldmarktindexberechnungstag**" ist jeder Tag, an dem ein Wert des Geldmarktindex veröffentlicht wird.

[1] Mit Wirkung zum 22. November 2026 hat die UniCredit Bank GmbH ihre Funktion als Indexsponsor und Indexberechnungsstelle einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten auf die UniCredit S.p.A. übertragen.

"**Geldmarktindexbeschreibung**" ist die Beschreibung des Geldmarktindex. Die Geldmarktindexbeschreibung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

"**Geldmarktindexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Geldmarktindex, der von der Indexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Geldmarktindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Geldmarktindexberechnungstag berechnet wird.

"**GIW(t_j)**" ist der Geldmarktindexwert am Indexbewertungstag t_j.

"**GIW(t_{j-1})**" ist der Geldmarktindexwert am Indexbewertungstag t_{j-1}.

"**GIW(t_{j-p})**" ist der Geldmarktindexwert am Indexbewertungstag t_{j-p}.

"**GIW(t_{j-p-1})**" ist der Geldmarktindexwert am Indexbewertungstag t_{j-p-1}.

"**Geldmarktinvestition**" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Geldmarktindex abgebildet.

"**Hedging-Partei**" ist zum Indexstartdatum der Indexsponsor[2]. Der Indexsponsor ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht. Jede Bezugnahme in dieser Indexbeschreibung bezieht sich je nach Kontext auf die Nachfolge Hedging-Partei.

"**Hypothetischer Investor**" bezeichnet einen hypothetischen Anleger, der in steuerlicher und rechtlicher Hinsicht gleichen Bedingungen unterliegt wie die Hedging-Partei und das Referenzportfolio hält.

"**Index(t_j)**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_j.

"**Index(t_{j-1})**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_{j-1}.

"**Indexberechnungsstelle**" ist die UniCredit S.p.A.[1] oder ein vom Indexsponsor nach Maßgabe dieser Indexbeschreibung benannter Nachfolger.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Anteile am Basisindex und Geldmarktindex.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, der sowohl ein Geldmarktindexberechnungstag als auch ein Basisindexberechnungstag ist.

"**Indexereignis**" ist ein in *Teil D. – I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Indexereignis definiertes Ereignis.

"**Indexgebühr**" ist ein Prozentsatz, um den die Wertentwicklung des Index reduziert wird. Die Indexgebühr beträgt 3% p.a.

"**Indexkonzept**" ist das in *Teil B. – II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle* dieser Indexbeschreibung definierte Konzept.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 2. Juni 2020.

"**Indexstartwert**" ist 1.000,00.

"**Indexwährung**" ist Euro.

[2] Mit Wirkung zum 22. November 2026 hat der Indexsponsor die Funktion der Hedging-Partei von der UniCredit Bank GmbH auf die UniCredit S.p.A. übertragen.

"**Indexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexberechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag. Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle für den jeweiligen Indexbewertungstag gemäß den Bestimmungen in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexziel**" ist das in *Teil B. - I. Verfolgung des Indexziels* definierte Indexziel.

"**Referenzportfolio**" ist ein aus den Bestandteilen des Basisindex und der Geldmarktinvestition bestehendes hypothetisches Portfolio des Hypothetischen Investors mit einer veränderlichen Gewichtung. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

"$\mathbf{t_j}$" bezeichnet den j-ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit t_0 bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage werden mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage werden mit positiven Indizes nummeriert, so dass sich (..., t_{-2}, t_{-1}, t_0, t_1, t_2, ...) ergibt.

"$\mathbf{t_{j-p}}$" ist der p-te Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_j.

"$\mathbf{t_{j-p-1}}$" ist der erste Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p}.

"$\mathbf{t_{j-p-2}}$" ist der zweite Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p}.

"$\mathbf{t_{j-p-3}}$" ist der dritte Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p}.

Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index

I. Verfolgung des Indexziels

Ziel des Index ist es, an der Wertentwicklung des Basisindex zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Zur Verfolgung des Indexziels wird die Partizipation am Basisindex bei einer hohen Volatilität des Basisindex (die Volatilität ist eine Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung) teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarktinvestition bei niedriger Volatilität des Basisindex teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Basisindex entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor erstellt den Index durch die Auswahl der Indexbestandteile und durch die Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "**Indexkonzept**"). Entscheidungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index trifft der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen. Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung je nach Kontext auf die neue Indexberechnungsstelle.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch auf den Index bezogene Finanzprodukte ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird,

wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle von dem Indexsponsor ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Teil C. - Berechnung des Index

I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert ("**Index(t_j)**") wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j (mit j = 1, 2, ...) nach dem Indexstartdatum in der Indexwährung gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\mathrm{Index}(t_j) = \mathrm{Index}(t_{j-1}) \times \left[1 - \frac{G}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j) + w(t_{j-1}) \times \mathrm{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \mathrm{Rendite}_2(t_j) \right]$$

wobei sich die Rendite des Basisindex seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als "**Rendite$_1$(t_j)**" bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$Rendite_1(t_j) = \frac{\mathrm{BIW}(t_j) - \mathrm{BIW}(t_{j-1})}{\mathrm{BIW}(t_{j-1})},$$

und sich die Rendite des Geldmarktindex seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als "**Rendite$_2$(t_j)**" bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$Rendite_2(t_j) = \frac{\mathrm{GIW}(t_j) - \mathrm{GIW}(t_{j-1})}{\mathrm{GIW}(t_{j-1})},$$

wobei:

"**G**" ist die Indexgebühr.

"**w(t_{j-1})**" ist die Gewichtung des Basisindex (wie nachstehend in *Teil C - II. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag t_{j-1} berechnet wurde.

"**Δ(t_{j-1}, t_j)**" ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**").

II. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit j = 0, 1, 2,...) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die Realisierte Volatilität des Basisindex ($\sigma_R(t_j)$) anhand der täglichen Stetigen Renditen des Basisindex von einer Periode von zwanzig aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode (die "**Volatilitätsperiode**") beginnt dabei mit dem einundzwanzigsten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j und endet mit dem zweiten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j. Unter "**Stetiger Rendite**" versteht man den Logarithmus der Veränderung des Basisindexwertes zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Schwankungsintensität (die "**Realisierte Volatilität**") des Basisindex an jedem Indexbewertungstag t_j (mit j = 0, 1, 2, ...) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_R(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19}\left(Ln\left[\frac{BIW(t_{j-p-2})}{BIW(t_{j-p-3})}\right]\right)^2 - \frac{1}{20}\left(\sum_{p=0}^{19} Ln\left[\frac{BIW(t_{j-p-2})}{BIW(t_{j-p-3})}\right]\right)^2}{19}} * \sqrt{252}$$

wobei

"**Ln[*x*]**" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert *x*.

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten Realisierten Volatilität des Basisindex die Gewichtung des Basisindex für den entsprechenden Indexbewertungstag t_j ($w(t_j)$). Je höher die Realisierte Volatilität des Basisindex, desto niedriger ist die Gewichtung des Basisindex und umgekehrt.

"**Allokationstabelle**":

Realisierte Volatilität des Basisindex $\sigma_R(t_j)$	**Gewichtung $w(t_j)$**
$\sigma_R(tj) < 10{,}00\%$	100%
$10{,}00\% \le \sigma_R(tj) < 10{,}40\%$	96%
$10{,}40\% \le \sigma_R(tj) < 10{,}90\%$	92%
$10{,}90\% \le \sigma_R(tj) < 11{,}40\%$	88%
$11{,}40\% \le \sigma_R(tj) < 11{,}90\%$	84%
$11{,}90\% \le \sigma_R(tj) < 12{,}50\%$	80%
$12{,}50\% \le \sigma_R(tj) < 13{,}20\%$	76%
$13{,}20\% \le \sigma_R(tj) < 13{,}90\%$	72%
$13{,}90\% \le \sigma_R(tj) < 14{,}70\%$	68%
$14{,}70\% \le \sigma_R(tj) < 15{,}60\%$	64%
$15{,}60\% \le \sigma_R(tj) < 16{,}70\%$	60%
$16{,}70\% \le \sigma_R(tj) < 17{,}90\%$	57%
$17{,}90\% \le \sigma_R(tj) < 19{,}20\%$	55%
$19{,}20\% \le \sigma_R(tj) < 20{,}80\%$	53%
$20{,}80\% \le \sigma_R(tj) < 22{,}70\%$	51%
$22{,}70\% \le \sigma_R(tj) < 25{,}00\%$	49%
$25{,}00\% \le \sigma_R(tj) < 27{,}80\%$	45%
$27{,}80\% \le \sigma_R(tj) < 31{,}30\%$	40%
$31{,}30\% \le \sigma_R(tj) < 35{,}70\%$	32%
$35{,}70\% \le \sigma_R(tj) < 40{,}00\%$	24%

$40{,}00\% \leq \sigma_R(tj) < 45{,}00\%$	10%
$45{,}00\% \leq \sigma_R(tj)$	0%

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierin beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Teil D. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Anpassung in Bezug auf den Basisindex bzw. Geldmarktindex

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Indexereignisse und/oder Sonderereignisse feststellen, so passt er erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Index-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Index-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere

a. den Geldmarktindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Geldmarktindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung einer Geldmarktinvestition mittels prolongierter Geldmarktrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Geldmarktindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Geldmarktindex auf den Nachfolge-Geldmarktindex;

b. den Basisindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Basisindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Basisindex auf den Nachfolge-Basisindex;

c. jede Bestimmung des Indexkonzepts (inklusive der Methodik der Dynamischen Allokation) anpassen

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Referenzportfolio befindlichen Indexbestandteile).

"**Indexereignis**" ist im Hinblick auf den Basisindex und Geldmarktindex jedes der folgenden Ereignisse:

a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Geldmarktindex bzw. Basisindex, wie in der Geldmarktindexbeschreibung bzw. Basisindexbeschreibung dargestellt, werden Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere wenn (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Geldmarktindex bzw. Basisindex vorgenommen werden oder (ii) die Berechnung des Geldmarktindex bzw. Basisindex nicht länger in Euro erfolgt); ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

b. die Berechnung oder Veröffentlichung des Geldmarktindex bzw. Basisindex wird eingestellt oder der jeweilige Index wird durch einen anderen Index ersetzt oder die veröffentlichten Geldmarktindexwerte bzw. Basisindexwerte werden nachträglich korrigiert;

c. (i) der Indexsponsor ist nicht mehr berechtigt, den Geldmarktindex bzw. Basisindex als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden, (ii) der Geldmarktindex bzw. der Basisindex wird nicht mehr bereitgestellt oder (iii) der Geldmarktindex bzw. der Basisindex darf von der Hedging-Partei nicht mehr als Basiswert für auf den Index bezogene Finanzprodukte verwendet werden;

d. jedes andere Ereignis, das sich auf den Geldmarktindexwert bzw. den Basisindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Sonderereignis**" ist im Hinblick auf Geldmarktindex jedes der folgenden Ereignisse:

a. die historische 30-Tages-Volatilität des Geldmarktindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet σ_{EI} (t_j) die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Geldmarktindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Geldmarktindexberechnungstage des Geldmarktindex an einem Geldmarktindexberechnungstag (t). $\sigma_{EI}(t_j)$ wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29}\left(Ln\left[\frac{GIW(t_{j-p})}{GIW(t_{j-p-1})}\right]\right)^2 - \frac{1}{30}\left(\sum_{p=0}^{29} Ln\left[\frac{GIW(t_{j-p})}{GIW(t_{j-p-1})}\right]\right)^2}{29}} * \sqrt{252},$$

wobei:

"**Ln[*x*]**" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert *x*.

"**t_j**" bezeichnet hier den j-ten Geldmarktberechnungstag.

b. der Geldmarktindex entspricht nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses oder eines Sonderereignisses wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Beendigung des Index

Der Indexsponsor hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Indexereignisse oder Sonderereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor oder Anlegern in auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht zumutbar sein, hat der Indexsponsor das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

II. Anpassung des Werts des Basisindex/Geldmarktindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Basisindex bzw. des Geldmarktindex veröffentlichten Basisindexwert bzw. Geldmarktindexwert in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

a. im Fall eines vom Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle festgestellten Fehlers bei der Berechnung des Basisindexwertes bzw. des Geldmarktindexwertes;

b. im Fall der Veröffentlichung eines falschen Basisindexwertes bzw. Geldmarktindexwertes; oder

c. wenn ein durch den Sponsor des Basisindex bzw. des Geldmarktindex festgelegter und veröffentlichter Basisindexwert/Geldmarktindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Basisindexwerts bzw. Geldmarktindexwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesen Fällen wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Basisindexwert bzw. Geldmarktindexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Wert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Werts neu berechnen.

III. Marktstörungen

a. Falls der Hypothetische Investor die Bestandteile des Basisindex an einem Indexbewertungstag nicht handeln kann, sei es weil der Handel von den im Basisindex definierten Aktien ausgesetzt ist oder diese anderweitig nicht handelbar sind oder eine Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Basisindex-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Basisindex-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

b. Dauert eine Basisindex-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Basisindexwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen, schätzen, wenn eine hinreichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

c. Falls ein Geldmarktindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Geldmarktindex die in der Beschreibung des Geldmarktindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Geldmarktindex zu ermitteln.

Teil E. – Sonstige Bestimmungen

I. Haftungsausschluss

Der Index bzw. das Referenzportfolio bestehen ausschließlich in Form von Datensätzen und vermitteln weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine rechtliche oder eine wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede hierin beschriebene Aktion wird durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder eine Emittentin noch der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle noch die Hedging-Partei sind verpflichtet, in die Indexbestandteile unmittelbar oder mittelbar zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Indexwerts und die Gewichtung der Indexbestandteile werden von der Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Mit Ausnahme von Vorsatz oder

grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können die Richtigkeit der Marktdaten oder sonstige Informationen Dritter, die der Berechnung zugrunde liegen, garantieren. Somit haften weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle für jegliche direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Informationen Dritter resultieren.

Weder der Indexsponsor noch eine andere Person in Bezug auf den Index hat die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten.

II. - Veröffentlichung

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder einer Nachfolgeseite) und auf Bloomberg unter dem Ticker QUIXG4LS <Index> (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der auf den Index bezogenen Finanzprodukte veröffentlicht.

III. - Korrekturen

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor nach Maßgabe der für auf den Index bezogenen Finanzprodukte geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

IV. - Anwendbares Recht

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.